

Satzung des Vereins

„Verein zur Förderung der Grundschule Marienloh“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Marienloh“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Der Verein besteht in nicht rechtsfähiger Form und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Marienloh durch Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für
 - die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, ergänzenden schulischen Einrichtungen und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, die über die normale Grundausstattung oder das verfügbare Budget der Schule hinausgehen,
 - die Unterstützung von Lehrerfortbildungsmaßnahmen,
 - Arbeitsgemeinschaften, Workshops u.ä. schulische Veranstaltungen
 - die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u.ä. sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen.

Die Förderung und Unterstützung der vorgenannten Maßnahmen soll dabei den Träger der Grundschule nicht von seinen Verpflichtungen entbinden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand durch Unterschrift auf dem Aufnahmeformular zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist jeweils wirksam am Ende des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die Austrittserklärung beim Vorsitzenden eingegangen ist.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod und Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen in Verzug ist,
 - b) gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
 - c) mit seinem Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, Erträge aus Veranstaltungen und Verkäufe sowie durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, jedoch beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,00 EUR. Ehepaare, die beide Mitglied sind, zahlen zusammen einen Mindestbeitrag von 1,50 EUR pro Monat.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - der/dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
3. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der jeweilige Schulleiter der Grundschule Marienloh oder sein Stellvertreter ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Entlastung des Vorstandes

Für die Entlastung des Vorstandes in der Jahresversammlung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel.
2. Der Vorstand gibt zum Schluss eines jeden Schuljahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglich in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres, einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen.
3. Die Übermittlung der Einladung kann zusätzlich in Form einer Bekanntmachung durch die örtliche Presse erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandsmitgliedes, über Satzungsänderungen, über die Beiträge sowie über alle sonstigen ihr im Vorstand oder einzelnen Mitgliedern unterbreiteten Anträgen

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats fristgemäß einberufen, nachdem sie
 - a) von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt worden ist oder
 - b) durch Beschluss des Vorstandes von diesem gewünscht wird.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins, des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Marienloh, die Stadt Paderborn. Der Schulträger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung für die Belange der Grundschule Marienloh zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2018 beschlossen und tritt an diesem Tage an Stelle der in der Versammlung am 30.09.2015 beschlossenen Satzung in Kraft.